

Anfragen privater Krankenversicherer richtig abrechnen

Zahnärzte können angemessenes Honorar fordern

Seit nunmehr zweieinhalb Jahren gibt es die neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Diese gilt nicht nur für die Abrechnungen gegenüber den privaten Krankenkassen, sondern auch für Leistungen an gesetzlich Versicherte, sofern Mehrleistungen oder andersartige Versorgungen auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung und eines Heil- und Kostenplanes erbracht wurden.

Bei den gesetzlich Versicherten sind vor allem prothetische und implantologische Leistungen betroffen, bei denen die Festzuschüsse der gesetzlichen Krankenkassen nur einen Teil der Kosten abdecken. Immer mehr gesetzlich Versicherte schließen deshalb private Zahnzusatzversicherungen ab, die im Leistungsfall einen Teil oder die gesamten verbleibenden Kosten erstatten. Damit wird der Kreis der (auch) privat Versicherten immer größer. Gleichzeitig nehmen aber auch bei den Zahnärzten die Anfragen der privaten Krankenversicherungen zu. Diese begehren vom Zahnarzt Auskunft zu Behandlungsfällen der bei ihnen Versicherten, um ihre Leistungspflicht zu prüfen.

Zahnarzt ist kein Vertragspartner der privaten Krankenkasse

Die Zahnärzte erbringen mit der Beantwortung dieser Anfragen Leistungen gegenüber den privaten Krankenkassen, die sie natürlich auch vergütet haben möchten. Doch welche Vergütung ist dafür angemessen und wonach richtet sie sich? Dazu gibt es verschiedene Ansichten. Die privaten Krankenversicherungen vertreten die Auffassung, dass der Zahnarzt eine Auskunft erteilt, die nach der Gebührenordnung abzurechnen ist. Gemeint ist Ziffer 75 der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) „schriftlicher Krankheits- und Befundbericht“, denn in der GOZ findet sich keine entsprechende Gebührenposition. Mit dem Faktor 2,3 (Mittelgebühr) ergäbe sich dabei gerade einmal ein Honorarantrag in Höhe von 17,43 €. Bei einem Steigerungsfaktor von 3,5 könnte ein Honorar in Höhe von 26,53 € gefordert werden. Doch das Ganze hat einen Haken. Nach der Gebührenordnung (GOZ bzw. ergänzend GOÄ) werden nur berufliche Leistungen des (Zahn-)Arztes im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung abgerechnet. Eine solche liegt jedoch bei einem Auskunftsbegehren einer privaten Krankenversicherung nicht vor. Die Auskunft des Zahnarztes dient vielmehr der Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers und basiert auf einem Vertragsverhältnis zwischen dem Patienten und der privaten Krankenversicherung.

Der Zahnarzt hingegen ist nicht Vertragspartner der privaten Versicherung, sondern seines Patienten, mit dem er einen Behandlungsvertrag abgeschlossen hat.

Kostenübernahme sollte vorab geklärt werden

Die Auskunftserteilung des Zahnarztes an eine private Krankenversicherung kann auch nicht aus dem Behandlungsvertrag (§§ 630a ff. BGB) mit dem Patienten abgeleitet werden. Sie ist keine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag. Daher kann der Zahnarzt für seine Auskunft auch eine angemessene übliche Vergütung beanspruchen und eine pauschale Gebühr sowie Auslagen nach §§ 612, 670 BGB berechnen. Auslagensatz kommt dabei insbesondere für angefügte Fotokopien, Duplikate von Röntgenaufnahmen, DVDs und Portokosten in Betracht. Auch die Zahnärztekammern sehen das so. Doch die privaten Kassen wollen oftmals ein pauschales Honorar nicht bezahlen. Hier sollten sich Zahnärzte mit einer Kostenübernahmeerklärung absichern, damit es kein böses Erwachen gibt, wenn private Krankenversicherer nur die geringere Gebühr nach GOÄ vergüten wollen. Wir empfehlen Zahnärzten daher, dem privaten Versicherer vorab die Kosten für die Auskunftserteilung mitzuteilen und um Bestätigung der Kostenübernahme zu bitten.

Patient muss Auskunftserteilung genehmigen

Wichtig ist, dass auch der Patient über die Anfrage und die Kostenübernahmeerklärung informiert wird. Nur wenn der Patient mit der Auskunftserteilung einverstanden ist, darf der Zahnarzt dem Auskunftsbegehren einer privaten Krankenversicherung nachkommen. Der Patient muss ihn also für den konkreten Behandlungsfall von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Zudem dürfen vertrauliche Unterlagen nur dem Beratungszahnarzt der jeweiligen privaten Krankenversicherung übermittelt werden. Zahnärzte sollten sich daher mit ihrem Antrag auf Kostenübernahme auch den Namen und die Adresse des Beratungszahnarztes mitteilen lassen.

Versicherer kann Auskunftersuchen auch an den Patienten stellen

Private Krankenversicherer können allerdings die gewünschten Auskünfte auch unmittelbar von ihrem Vertragspartner, dem versicherten Patienten, verlangen, soweit diese erforderlich sind, um eine gewünschte Kostenübernahme zu überprüfen. Der Patient wiederum hat Anspruch auf Einsicht in seine Patientenakte und damit in ihn betreffende zahnärztliche Dokumentationen. Der Zahnarzt kann dem Patienten die Unterlagen in Kopie zur Verfügung stellen und dafür eine Kostenerstattung verlangen. Falls eine private Krankenversicherung ihr Auskunftsbegehren direkt an den Patienten richtet, wird dieser regelmäßig einfach diese Kopien an die Versicherung schicken. Ob damit genau die gewünschten Informationen übermittelt werden, ist zweifelhaft. Für die privaten Versicherer dürfte es meist sinnvoller sein, wenn der Zahnarzt die Auskünfte erteilt. Natürlich kann auch der Patient bei einem an ihn gerichteten Auskunftersuchen seinen Zahnarzt bitten, der Versicherung die gewünschten Auskünfte zu erteilen. In diesem Fall sollten jedoch Zahnarzt und Patient vorab klären, welche Kosten anfallen und ob die Versicherung diese trägt.

Anzeige

FAZIT

Nicht alle Leistungen des Zahnarztes sind nach der GOZ bzw. der GOÄ abzurechnen. So kann der Zahnarzt für die Auskunftserteilung an eine private Versicherung ein angemessenes übliches Honorar sowie Auslagensatz berechnen.



i Weitere Infos

Klaus G. Regener, Steuerberater im ETL-ADVISION-Verband aus Dortmund, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

ETL ADVISA FBS Dortmund
Tel.: +49 (0) 231 / 97055
www.advisa-dortmund.de
advisa-dortmund@etl.de

„Hygiene – so geht’s!“

E-Learning-Kurs – lernen, wann und wo man Zeit und Lust hat!

Mit dem E-Learning-Kurs „Hygiene – so geht’s!“ eignet man sich Schritt für Schritt das benötigte Fachwissen an und erfährt, wie die Anforderungen in Praxis und Labor umgesetzt werden können. Durch abwechslungsreiche Übungen werden die Schulungsinhalte gefestigt und direkt in den Alltag integriert. Ganz gleich, ob man sich das erste Mal mit dem Thema „Hygiene“ beschäftigt oder sein vorhandenes Wissen festigen und ausbauen will: Dieser Fachkurs ist für beide Ansprüche optimal geeignet.

i Weitere Infos

www.nwd.de/elearning-bestellung
Tel.: +49 (0) 251 / 7607-395



Mehr als nur die Steuern im Blick Spezialisierte Beratung für Zahnärzte

Immer in Ihrer Nähe – lernen Sie uns kennen

Zentraler Kontakt: (030) 22 64 12 15
E-Mail: etl-advison@etl.de

www.etl-advison.de